



10 203

Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Getreidezüchtung Peter Kunz** besteht aufgrund der Statuten vom 27. April 2000 (act. 2) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hombrechtikon.

II. Gemäss § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Erforschung, Weiterentwicklung und Erhaltung der biologischen, sozialen und ethisch-kulturellen Grundlagen der Kulturpflanzen im Rahmen einer langfristig ausgerichteten, ökologischen Landwirtschaft (act. 2, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (act. 2 Art. 9), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

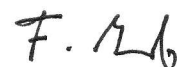
Das Kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Getreidezüchtung Peter Kunz** mit Sitz in Hombrechtikon wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.

2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung *betreffend Staats- und Gemeindesteuern* können der Gesuchsteller und die Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, Stampfenbachstrasse 48, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erheben.
4. Gegen diese Verfügung *betreffend die direkte Bundessteuer* können der Gesuchsteller und das Kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer, beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, innert dreissig Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erheben. Sofern der Einsprecher zustimmt, wird diese Einsprache als Beschwerde an die Kantonale Bundessteuer-Rekurskommission weitergeleitet. Die Einsprache muss für diesen Fall die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweiskunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - a) Getreidezüchtung Peter Kunz, Herrn Peter Kunz, Hof Breitlen 5, 8634 Hombrechtikon,
 - b) das Steueramt der Gemeinde Hombrechtikon,
 - c) das kantonale Steueramt, Registerabteilung,
 - d) das kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer.

Zürich, den 16. JUNI 2000
Sv/th

Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:



Dr. F. Erb

Versandt am: 16. JUNI 2000